OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302089/6/Kl/CG

Datum:
Linz, 27. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Herrn J W, R, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, H, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. September 2018, GZ: Ge96-24-2018, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28. November 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in der Strafsanktionsnorm anstelle der Zitierung von „Ziffer 16“ der Ausdruck „Einleitung“ zu treten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 166 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 25. September 2018, Ge96-24-2018, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 830 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 36 Abs. 3 AM-VO iVm § 130 Abs. 1 Ziffer 16 ASchG verhängt, weil er als gem. § 9 Verwaltungsstrafgesetz verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher handelsrechtlicher Geschäftsführer der W H GmbH (H-Meister im Standort R, G) zu vertreten hat, wie anlässlich einer Unfallerhebung durch das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost am 7.6.2018 festgestellt wurde und wie aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates Oberösterreich Ost vom 17.7.2018, Zl.: 041-50/1-09/18, hervorgeht, dass am 5.6.2018 bei der Baustelle „P" in G, S, ein Arbeitnehmer des Betriebes, Herr K A, geb. am x, als Zugang zum Arbeitsplatz am Dach eine Anlegeleiter verwendet hat, die nicht mindestens 1 Meter über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragte und auch keine andere Vorrichtung vorhanden war, die ausreichend Gelegenheit zum Anhalten bot, obwohl Anlegeleitern um mindestens 1 Meter über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragen müssen, wenn nicht eine andere Vorrichtung ausreichend Gelegenheit zum Anhalten bietet. Da als Arbeitgeber nicht dafür gesorgt wurde, dass die Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Anlegeleitern beachtet wurden, kam es zu einem Arbeitsunfall.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschuldigte die Tat nicht begangen hätte, weil ohnehin eine geeignete Leiter auf der Baustelle vorhanden gewesen wäre. Der verunglückte Arbeitnehmer habe lediglich entgegen den regelmäßigen Anweisungen des Beschuldigten die falsche Leiter verwendet. Es werden bei jeder Baustelle, so auch bei dieser Baustelle, vor Baubeginn entsprechende Arbeitsanweisungen erteilt und habe der Arbeitnehmer auch laufend gesonderte Schulungen im Hinblick auf die geltenden und einzuhaltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften erhalten. Es habe der Beschuldigte daher alles unternommen um die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten, so auch auf den verunglückten Arbeitnehmer eingewirkt, dass dieser bei Ausübung der Tätigkeit in zuverlässiger Weise den vom Gesetzgeber auferlegten Verpflichtungen nachkommt. Der Beschuldigte führe laufend Kontrollen auf den Baustellen durch, jedoch kann er natürlich nicht jedem Arbeitnehmer rund um die Uhr zur Seite stehen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere in die Anzeige und das angeschlossene Foto sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 2018, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und ausgenommen die belangte Behörde erschienen sind. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurden die Zeugen Arbeitsinspektorin Ing. R N und K A geladen und einvernommen.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender erwiesener Sachverhalt fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der W H GmbH mit Sitz in R. Auf der Baustelle „P“ in G, S, wurde das Dach erneuert, also Dachstuhl und Dacheindeckung. Auf der Baustelle waren am 5.6.2018 der Vorarbeiter K A und ein Mitarbeiter der Firma mit Dacharbeiten beschäftigt. Zu Beginn einer Baustelle wurden die Mitarbeiter in der Firma angewiesen welche Arbeiten auf der Baustelle zu verrichten sind. Dann entschied der Vorarbeiter welche Arbeitsmittel und Behelfe mitgenommen werden. Alle Arbeitsmittel sind in der Firma vorhanden und können zur Baustelle mitgenommen werden. Die Arbeiter sind auf der Baustelle selbständig. Der Beschwerdeführer oder ein Bauleiter waren nicht auf der Baustelle. Diese kommen nur, wenn etwas auf der Baustelle unklar ist. Auf dieser Baustelle waren die Arbeiter selbständig und hatten alles im Griff. Auf das Dach hinaufgestiegen sind die Arbeiter und auch der Vorarbeiter über das Fassadengerüst. Am 5.6.2018 wurde jedoch eine Anlegeleiter, welche nicht mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragte, vom Vorarbeiter zum Abstieg vom Dach durch die Dachluke in den Dachinnenraum verwendet und kam dabei zu Sturz, wobei er schwer verletzt wurde. Zum Aufstieg auf das Dach wurde ein vorhandenes Fassadengerüst als Dachfanggerüst verwendet. Aufgrund des wechselhaften Wetters an diesem Tage sollte das Dach dieses Wohnhauses noch dicht werden. Der Arbeitnehmer hat an regelmäßigen Schulungen über Arbeitnehmerschutzvorschriften und auch über das Verwenden von Leitern in der Firma teilgenommen. Er wusste über das Verwenden und die Bestimmungen von Leitern Bescheid. An der Arbeitsstelle war auch noch eine klappbare Stehleiter vorhanden, welche ausgeklappt auch als Anlegeleiter verwendet hätte werden können. Der Arbeitnehmer ist seit dem Unfall im Krankenstand.

4.2. Dieser Sachverhalt ist aufgrund des einliegenden Fotos sowie der Aussagen der einvernommenen Zeugen, an deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen, erwiesen. Insbesondere stützen sich die Feststellungen auch auf die Aussagen der sachverständigen Arbeitsinspektorin, die die Unfallserhebung durchgeführt hat. Seitens des Arbeitsinspektorates erging auch aufgrund weiterer festgestellter Mängel anlässlich der Unfallerhebung eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung vom 11. Juni 2018, welcher mit Mitteilung vom 14. Juli 2018 seitens der Firma W auch nachgekommen wurde.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 36 Abs. 3 Arbeitsmittelverordnung - AM-VO müssen Anlegeleitern um mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung ausreichend Gelegenheit zum Anhalten bietet.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z. 16 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

5.2. Es steht fest, dass der Arbeitnehmer A der W H GmbH am 5.6.2018 auf einer näher bezeichneten Baustelle mit Dacharbeiten beschäftigt war und beim Abstieg vom Dach eine Anlegeleiter verwendete, die nicht mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragte und in der Folge zu Sturz kam.
Es war keine ausreichende Gelegenheit um sich anzuhalten. Es war daher der Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt. Der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der W H GmbH hat die Verwaltungsübertretung gemäß der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.3. Es liegt aber auch Verschulden des Beschwerdeführers vor. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung gehört zu den Ungehorsamsdelikten, bei denen Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Im Sinn der zahlreichen ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.
Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar

darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Der dem Berufungswerber nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hiezu taugliche Person übertragen wird. Es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist (VwGH vom 18.9.1991, 90/19/0177, sowie vom 13.12.1990, 90/09/0141). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus (VwGH 30.6.1994, 94/09/0049). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. In diesem Sinne führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20.12.2002, 99/02/0220, aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt (vgl. auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2006, 2005/02/0248). Insbesondere bemängelt der Verwaltungsgerichtshof, dass der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat, dass er etwa die Einhaltung der erteilten Aufträge und Weisungen während deren Ausführung überprüft hätte. „Gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Im Beschwerdefall zeigt jedoch das eigenmächtige Verhalten des verunfallten Arbeitnehmers zum Tatzeitpunkt, dass kein wirksames Kontrollsystem im Sinn der hg. Judikatur vorhanden war“.

Auch ein allenfalls krasses Fehlverhalten eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (VwGH vom 4.5.2015, Ra 2015/02/0020). Vielmehr beruft der Verwaltungsgerichtshof sich darauf, dass für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich ist, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der

Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, d.h., sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (VwGH vom 23.3.2012, 2010/02/0263).

Im Sinne dieser aufgezeigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist aber dem Beschwerdeführer Sorglosigkeit und daher jedenfalls Sorgfaltswidrigkeit dahingehend vorzuwerfen, dass er konkrete Arbeitsmittel für die Arbeitnehmer, konkrete Anweisungen zur Verwendung der Arbeitsmittel an der konkreten Baustelle jedoch nicht vorgenommen hat, die Baustelle in der konkreten Situation während der Arbeiten nicht kontrolliert hat und auch besondere Arbeitsvorgänge und Verwendung der dazu erforderlichen Arbeitsmittel nicht kontrolliert wurden. Vielmehr war erwiesen, dass die Arbeitnehmer selbständig auf der Baustelle tätig waren, auch selbständig Arbeitsmittel für die Baustelle aussuchten und eine Kontrolle am Tattag nicht erfolgte. Die vom Beschwerdeführer eingewendeten allgemeinen Unterweisungen und Schulungen können den Beschwerdeführer jedoch nicht entlasten. Insbesondere ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach Schulungen und Unterweisungen für ein lückenloses Kontrollsystem nicht ausreichen, sondern insbesondere auch auf deren Einhaltung zu achten ist, wofür eben ein lückenloses Kontrollnetz einzurichten ist und zu überwachen ist. Dass eine solche lückenlose Kontrolle stattgefunden hätte, wird vom Beschwerdeführer weder aufgezeigt noch behauptet noch unter Beweis gestellt. Vielmehr führte der Beschwerdeführer selbst aus, dass er nicht jedem Arbeitnehmer auf jeder Baustelle zur Seite stehen kann und führt der Vorarbeiter aus, dass er selbständig die Baustelle leitet und ausführt. Es ist daher erwiesen, dass konkrete Maßnahmen hinsichtlich des konkreten Arbeitsvorganges vom Beschwerdeführer nicht gesetzt wurden, um die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften zu gewährleisten. Es war daher im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von einem Verschulden des Arbeitgebers, nämlich von zumindest Fahrlässigkeit auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ist bei der Strafbemessung von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Milderungsgründe wurden von ihr nicht gefunden und gewertet. Erschwerend hat sie eine gleichartige rechtskräftige Verwaltungsvorstrafe gewertet. Diesen Strafbemessungsgründen wurde seitens des Beschwerdeführers nichts entgegengesetzt. Auch kamen keine weiteren oder anderen Bemessungsgründe hervor. Hingegen hat die belangte Behörde zu Recht auf die besondere Gefährdung des Arbeitnehmers hingewiesen und daher auf einen besonderen Unrechtsgehalt der Tat. Auch hat sie berücksichtigt, dass nachteilige Folgen eingetreten sind. Es wurde daher das geschützte Rechtsgut Gesundheit und Leben in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt bzw. verletzt. Dies war im Unrechtsgehalt der Tat zu berücksichtigen. Die gleichartige rechtskräftige Verwaltungsvorstrafe rechtfertigt die Annahme eines Wiederholungsfalles mit einem erhöhten Strafrahmen bis 16.659 Euro. Dabei ist aber zu beachten, dass diese rechtskräftige Vorstrafe nicht mehr als Erschwerungsgrund gewertet werden darf, um das Doppelverwertungsverbot nicht zu verletzen. Es ist daher die tatsächlich verhängte Geldstrafe von 830 Euro im untersten Bereich des Strafrahmens gegeben und daher nicht überhöht und auch den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers angepasst. Es konnte daher auch die verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestätigt werden.
Mangels des Vorliegens von Milderungsgründen war von der außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen. Auch liegt keine Geringfügigkeit des Verschuldens vor, zumal nachteilige Folgen eingetreten sind und im Übrigen auch der Verwaltungsgerichtshof immer wieder ausgesprochen hat, dass das Fehlen eines lückenlosen Kontrollsystems schon an sich Geringfügigkeit eines Verschuldens ausschließt. Es war daher auch nicht mit einem Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG vorzugehen und auch keine Ermahnung auszusprechen.

5.5. Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, das sind 166 Euro gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG vorzuschreiben.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt